

**Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Landrätinnen und Landräte**

15.03.2020

R 32414/2020

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 – Empfehlungen zur Vorgehensweise bei der Schließung von Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann haben am 13. März 2020 erklärt, dass **alle Schulen und Kindertageseinrichtungen** im Land von

Dienstag, 17. März 2020 bis Sonntag, 19. April 2020 (Osterferienende)

geschlossen werden. Diese Ankündigung wurde mit dem beigefügten und „an die Schulen und Kindertageseinrichtungen“ adressierten Schreiben der Kultusministerin vom 13. März 2020 konkretisiert. Danach ist der Betrieb von Kindertagesstätten auszusetzen und Kindertagesstätten zu schließen. Ferner werden die Gemeinden in diesem Schreiben gebeten, zusammen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Notfallbetreuung für Kita-Kinder und Kinder der Kindertagespflege nach den für die Schulen geltenden Grundsätzen vor Ort zu gewährleisten. Die Aufnahme von Kindern in die Notbetreuung setzt eine Tätigkeit beider Erziehungsberechtigten oder der bzw. des Alleinerziehungsberechtigten in Bereichen der kritischen Infrastruktur voraus.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- a) die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten)
- b) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
- c) die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung)
- d) die Lebensmittelbranche.

Eine weitere Konkretisierung hat das Land bislang nicht vorgenommen. Es wird aber im Laufe des morgigen Tages eine Rechtsverordnung des Landes im Wege der Notverkündung veröffentlicht, die am Folgetag in Kraft tritt und den Begriff der Kritischen Infrastruktur näher definiert. Inhaltlich dürfte diese Definition mit der im Schreiben der Kultusministerin genannten Definition weitgehend deckungsgleich sein.

Wir empfehlen Ihnen daher folgende Konkretisierung und Umsetzung:

1. Konkretisierung der „Bereiche der kritischen Infrastruktur“

Bei der vor Ort vorzunehmenden Konkretisierung empfehlen wir, als Ausgangspunkt das Ziel der Aufrechterhaltung der allgemeinen Grundbedürfnisse (hierzu a.) und das Ziel der Aufrechterhaltung der lagespezifischen Bedürfnisse (hierzu b.) in den Vordergrund zu stellen.

- (a.) Die Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse setzt voraus, dass den Menschen weiterhin Strom, Heizung, Müllentsorgung, Telekommunikation, Wasserver- und -entsorgung zur Verfügung steht. Außerdem muss der Lebensmittelhandel für den Grundbedarf sowie Arztpraxen und Apotheken weiterhin betrieben werden. Der Weiterbetrieb setzt auch die Einbeziehung von Sekundärstrukturen (z.B. Lebensmittelproduktion, Speditions- und Transportgewerbe, pharmazeutische Industrie, Stadt- und Gemeindewerke u.ä.) voraus.

Maßgeblich ist damit nicht die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen dieser Branchen, sondern eine konkret mit den genannten Grundbedürfnissen zusammenhängende Aufgabenwahrnehmung. Nicht umfasst sind damit etwa Buchhaltungs- oder Marketingsfunktionen.

- (b.) Lagespezifische Bedürfnisse ergeben sich neben der größeren Nachfrage bei Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäusern auch aus einem gesteigerten Informations- und Beratungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger. Insofern ist sicherzustellen, dass die Kommunalverwaltungen und Krankenhäuser das gesteigerte Informationsbedürfnis weiterhin erfüllen können (z.B. Bürgertelefon).

Daneben sind zahlreiche Aufgabenbereiche denkbar, deren Fortführung im öffentlichen Interesse nicht zwingend erforderlich, aber wünschenswert ist. Dies umfasst etwa die Bereiche der Paketzustellung. Da in diesen Bereichen auch Beschäftigte ohne betreuungsbedürftige Kinder tätig sind, bleibt eine Aufrechterhaltung in reduziertem Umfang möglich. Wir empfehlen daher, diese Aufgabenbereiche nicht unter den Begriff der kritischen Infrastruktur zu fassen.

2. Notbetreuung in der bisherigen Einrichtung

Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind, sollten in der Einrichtung in die Notbetreuung aufgenommen werden, in der sie auch regulär betreut werden. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsverordnung des Landes eine Betreuung von Kindern nach dem Wohnort oder Tätigkeitsort der Erziehungsberechtigten organisiert nicht zulässt, da aus virologischer Sicht strikt empfohlen wird, keine neuen Gruppen zu durchmischen und damit eine erhöhte Infektionsgefahr zu begründen.

3. Vorgehensweise bei der Prüfung des für die Notbetreuung berechtigten Personenkreises

Wir empfehlen, den Grund für die Notbetreuung abzufragen. Hierzu verweisen wir auf die beigefügten Beispiele der Stadt Lahr (Telefonhotline) sowie der Stadt Ravensburg, der Stadt Vaihingen an der Enz sowie der Gemeinde Biberach/Baden (jeweils Formular). Die Fragebögen der Beispiele müssen ggf. an die Regelungen der künftigen Rechtsverordnung angepasst werden. Bestehen für die Verwaltung Zweifel, ob die konkrete Tätigkeit der Erziehungsberechtigten der kritischen Infrastruktur zuzuordnen ist, können diese durch ein Gespräch/Telefonat aufgeklärt werden. Können die Zweifel nicht abschließend ausgeräumt werden und sind mehrere Personen innerhalb der Kommunalverwaltung mit der Auswahl der Kinder für die Notbetreuung zuständig, empfehlen wir, Zweifelsfälle im Team zu besprechen, um innerhalb der Stadt bzw. Gemeinde eine gleichförmige Praxis sicherzustellen. Zur Sicherstellung der gleichförmigen Praxis sollte auch eine Abstimmung mit Kindertageseinrichtungen in kirchlicher oder freier Trägerschaft erfolgen.

Wir halten es für wichtig, dass die Notbetreuung ungestört anlaufen kann. Es sollte verhindert werden, dass am Dienstag vor Ort Diskussionen entstehen, ob Kinder „nicht doch“ an der Notbetreuung teilnehmen können. Wir empfehlen daher, den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, dass eine Teilnahme von Kindern an der Notbetreuung nur nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltung erfolgen kann und eine solche Zustimmung in keinem Fall kurzfristig erteilt wird.

4. Auswahl der Standorte und des Personals für die Notbetreuung

Nach derzeitigem Sachstand zeichnet sich ab, dass die Rechtsverordnung des Landes Folgendes vorsieht: Die Notbetreuung muss – soweit nicht objektiv unmöglich – in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal und in möglichst kleinen Gruppen erfolgen. Diese Vorgabe ist durch die virologische Bewertung begründet zur Vermeidung unnötiger Durchmischung von Gruppen begründet.

Wenn diese Vorgaben wegen knapper Personalressourcen nicht eingehalten werden können, gebietet es die Notsituation, die Betreuungsangebote an bestimmten Standorten zu konzentrieren. Andererseits verstärken sich die negativen Wirkungen bei einer Ansteckung von betreuten Kindern durch infizierte andere Kinder oder Betreuungskräfte, je mehr Kinder an einem Standort betreut werden. Eltern betreuter Kinder fehlen in Folge einer Ansteckung wegen des Kontakts mit ihren infizierten Kindern in umso größerer Zahl als Arbeitskräfte in kritischen Infrastrukturen, je größer die Notbetreuungsgruppen sind. Bitte wägen Sie daher beide Aspekte bei der Standortfestlegung ab.

Für die im Rahmen der Notbetreuung einsetzbaren Lehrkräfte hat das Kultusministerium in seinen Hinweisen vom 14. März 2020 folgende Regelung getroffen: „Wir bitten zu beachten, dass Lehrkräfte, die über 60 Jahre sind oder relevante Vorerkrankungen haben, sowie schwangere Lehrkräfte nicht eingesetzt werden.“ Wir empfehlen, bei der Auswahl des Personals für die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen entsprechend zu verfahren.

5. Zeitraum der Notbetreuung

Die Notbetreuung muss zumindest in dem bisherigen Betreuungsumfang angeboten werden. Im Einvernehmen mit dem Kultusministerium gehen wir von einer Weiterentwicklung nach dem tatsächlichen Bedarf aus.

6. Abweichung vom Mindestpersonalschlüssel

Es zeichnet sich ab, dass vom Mindestpersonalschlüssel der Kindertagesstättenverordnung abgewichen werden kann. Voraussetzung ist, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet bleibt.

7. Umgang mit Gebühren

Im Hinblick auf die derzeit anstehenden Herausforderungen muss diese Thematik zurückgestellt werden. Die Kommunalen Landesverbände werden versuchen, mit den zuständigen Ministerien im Nachgang eine sozialverträgliche Lösung zu finden.

Bitte tragen Sie uns Fragestellungen zu, die sich bei der Umsetzung der Notbetreuung vor Ort ergeben. Wir beabsichtigen, diese Fragen in einer nachfolgenden Empfehlung zu beantworten.

Abschließend möchten wir Ihnen für all das, was Sie in diesen so schwierigen und herausfordernden Zeiten leisten und wahrscheinlich noch leisten müssen, herzlich danken. Es zeigt sich wieder, dass ohne Kommunen eine solche Krise nicht zu bewältigen wäre. Wir als kommunale Landesverbände wollen und werden Sie bei der weiteren Krisenbewältigung bestmöglich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Roger Kehle
Präsident



Prof. Dr. Alexis von Komorowski
Hauptgeschäftsführer